

Grundzüge des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (StNFWAG)

• Wer ist in einer Gemeinde des Landes Steiermark abgabepflichtig?

Personen,

-die in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb,

-auf einem Campingplatz oder

-in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nehmen,

ohne in dieser Gemeinde ihren Hauptwohnsitz zu begründen. (§ 2 StNFWAG).

• Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung welchen Lebensjahres von der Abgabepflicht der Nächtigungsabgabe ausgenommen?

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. (§ 3 StNFWAG).

• Ab welchem Zeitpunkt sind Personen die ununterbrochen in einer Gemeinde Unterkunft nehmen von der Abgabepflicht ausgenommen?

Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats. (§ 3 StNFWAG).

• Wie hoch ist die Nächtigungsabgabe pro Person und Nächtigung?

In Schutzhäusern und Schutzhütten 1 Euro, auf Campingplätzen 1,20 Euro und in allen sonstigen Beherbergungsbetrieben 1,50 Euro. (§ 4 Abs. 1 StNFWAG).

• Wer ist verpflichtet die Nächtigungsabgabe einzuheben?

Einhebungspflichtig ist bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben sowie in Schutzhäusern, Schutzhütten und Campingplätzen der Inhaber (Gewerbetreibende, Pächter, Stellvertreter), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterkunftgeber. (§ 4 Abs. 2 StNFWAG).

• Wann wird die Nächtigungsabgabe fällig?

Die Abgabe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft zu entrichten und einzuheben. (§ 4 Abs. 3 StNFWAG).

• Wer haftet für die richtige Abfuhr der Nächtigungsabgabe?

Die Einhebungspflichtigen (vergleiche § 4 Abs. 2) haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde. (§ 4 Abs. 3 StNFWAG).

• Wann ist die Nächtigungsabgabe fällig?

Die Fälligkeit entsteht für jedes Kalendervierteljahr zum jeweils 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober. (§ 5 StNFWAG).

• Welche Pflichten treffen das Kontrollorgan im Zuge seiner Tätigkeit?

Das Kontrollorgan hat dem Bürgermeister monatlich umfassend über die von ihm durchgeführten Kontrollen Bericht zu erstatten.

Über die Verweigerung der Prüfung ist der Bürgermeister unmittelbar zu informieren.

Das Kontrollorgan ist in Ausübung seiner Tätigkeiten an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

Das Kontrollorgan unterliegt der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) und ist in Ausübung seiner Tätigkeit Beamter im Sinne des § 74 StGB. (§ 6a Abs. 4 StNFWAG).

• **Welche Rechte hat das Kontrollorgan im Zuge seiner Tätigkeit?**

Die Einhebungspflichtigen haben dem Kontrollorgan

- 1. Zutritt zu den Beherbergungsbetrieben, Schutzhütten und Campingplätzen (Geschäftsräumlichkeiten und den für die Nächtigung bereitgestellten Plätzen und Räumlichkeiten) zu gewähren;*
- 2. Einsicht in die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Unterlagen, insbesondere Aufschreibungen gemäß § 5 und die Gästebücher, sowie in das elektronische Meldesystem zu gewähren und*
- 3. die für die Ermittlung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (§ 7 Abs. 2 StNFWAG).*

• **Wie erfolgt die Verteilung der Nächtigungsabgabe?**

60% der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, die diesen Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat. In Tourismusgemeinden ist der Gemeindeanteil bis zum 15. des Folgemonats an den jeweiligen Tourismusverband zu überweisen. Die restlichen 40% der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe sind von der Gemeinde bis zum 15. des Folgemonats an das Land abzuführen. (§ 10 StNFWAG).

• **Wie werden Verstöße gegen die § 4 Abs. 2 und 3, § 5 bzw. § 7 Abs. 2 geahndet?**

Handlungen und Unterlassungen der abgabepflichtigen und einhebungspflichtigen Personen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu acht Tagen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. (§ 12 StNFWAG).

Grundzüge des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes (StAOG)

• **Welche persönlichen Voraussetzungen hat ein Aufsichtsorgan zu erfüllen?**

Die persönlichen Voraussetzungen sind:

- 1) Österreichisches Staatsbürgerschaft,*
- 2) Volljährigkeit,*
- 3) Vertrauenswürdigkeit und*
- 4) körperliche und geistige Eignung. (§ 3 Abs. 1 StAOG).*

• **Wodurch legitimiert sich ein Aufsichtsorgan?**

Das Aufsichtsorgan hat bei Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen vorzuweisen. (§ 6 Abs. 4 StAOG).

• **Wodurch endet die Funktion als Aufsichtsorgan?**

Die Funktion als Aufsichtsorgan endet durch

- 1) Tod,*
- 2) Zurücklegung,*
- 3) Zeitablauf bei befristeter Bestellung*
- 4) Eintritt einer auflösenden Bedingung oder*

5) Abberufung. (§ 8 Abs. 1 StAOG).

Grundzüge des Meldegesetzes (MeldeG) insbesondere §§ 5, 10 und 22

• Wann ist ein Gast einem Beherbergungsbetrieb anzumelden?

Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, ist ohne Rücksicht auf die Unterkunfts-dauer unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen, durch Eintragung in ein Gästebuch anzumelden. (§ 5 Abs. 1 MeldeG).

• Wer ist für die Meldepflicht der Unterkunftnehmer verantwortlich?

Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter ist für die Vornahme der Eintragungen in den Gästebüchern verantwortlich; er hat die Betroffenen auf deren Meldepflicht aufmerksam zu machen. Weigert sich ein Meldepflichtiger die Meldepflicht zu erfüllen, so hat der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter hiervon unverzüglich die Meldebehörde oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu benachrichtigen. (§ 7 Abs. 6 MeldeG).

• Ab welcher Anzahl von Personen ist eine Sammelanmeldung zulässig und was hat diese zu enthalten?

Mitglieder von mindestens acht Menschen umfassenden Reisegruppen sind mit Ausnahmen des Reiseleiters von der Meldepflicht ausgenommen, wenn der Reiseleiter über diesen Personenkreis dem Unterkunftgeber oder dessen Beauftragten eine Sammelkarte, die Namen und Staatsangehörigkeit sowie –bei ausländischen Gästen– die Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokuments enthält, bei der Unterkunftnahme vorlegt. Diese Regelung gilt nur, wenn die Reisegruppe nicht länger als eine Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt. (§ 5 Abs. 3 MeldeG).

• Ist das Gästebuch vom Gast zwingend zu unterschreiben?

Ja. Denn der Meldepflichtige hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Meldedaten zu bestätigen. Der Reiseleiter hat mit seiner Unterschrift außerdem die Richtigkeit der Angaben über die Anzahl der Mitglieder der Reisegruppe und über deren Herkunftsland zu bestätigen. (§ 10 Abs. 5 MeldeG).

• Entfällt die Unterschriftspflicht bei elektronischen Gästemeldungen?

Nein. Die Unterschriftsleistung hat auf der schriftlichen Wiedergabe der im Zuge des Meldevorgangs verarbeiteten Daten zu erfolgen. (§ 10 Abs. 7 MeldeG).

• Gibt es Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen?

Wer als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter Gästebücher unvollständig ausfüllt (§ 7 Abs. 5), gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 6 über die Führung der Gästebuchsammlung verstößt oder der Meldebehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes trotz Verlangens nicht Einsicht in die Gästebuchsammlung gewährt oder als Unterkunftgeber gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen. (§ 22 Abs. 1 MeldeG).